

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Telefon 062 835 29 70, veterinardienst@ag.ch

---

## **Merkblatt für die Haltung von Frettchen**

(gemäss Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

---

### **1. Bewilligung**

Gemäss Art. 89 der eidg. Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom 23. April 2008 dürfen Frettchen nur mit einer Bewilligung gehalten werden.

Die Bewilligung darf nach Art. 95 Abs. 1 TSchV nur erteilt werden, wenn:

- Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
- die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege nach Art. 85 erfüllt sind.

### **2. Ausbildung**

Für die Haltung von Frettchen ist ein Sachkundenachweis für Frettchen oder ein Fähigkeitsausweis als Tierpfleger bzw. Tierpflegerin vorgeschrieben. Der Sachkundenachweis beinhaltet Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten im Umgang mit Frettchen. Der Sachkundenachweis kann in Form einesurses erworben werden. Adressen von anerkannten Anbietern von Sachkundenachweisen finden sich unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) unter Tiere - Tierschutz – Ausbildung – Heim- und Wildtierhaltung - Anerkannte Organisationen für die Ausbildung von privaten Wildtierhaltern.

### **3. Anforderungen an die Haltung**

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Bei der Haltung von Frettchen müssen folgende Anforderungen berücksichtigt werden:

- Frettchen sind sehr gesellige Tiere. Die **Einzelhaltung** kann deshalb **nicht** bewilligt werden.
- Eine Versäuberungskiste mit Einstreu sowie gut zu reinigende Fress- und Trinkgefässe müssen den Frettchen angeboten werden.
- Das Gehege muss stabil und ausbruchsicher sein (Konstruktion aus Gitter und Holz) und einen festen Boden aufweisen (kein Gitter- oder Rostboden).

- Es können auch Etagen angeboten werden, wenn dabei die Mindestgrundfläche eingehalten wird. Das heisst: **Etagen** werden **nicht** zur Grundfläche dazugezählt.
- Bei Haltung in Aussengehegen oder auf dem Balkon muss ein trockener, wind- und wettergeschützter Standort gewählt werden mit ausreichendem Sonnenschutz. Durchzug ist zu vermeiden. Das heisst, das Aussengehege muss teilweise beschattet und somit überdacht sein.
- Für die Haltung im Freien muss die Schlafboxe gut isoliert sein.
- Werden Frettchen in einem Innengehege gehalten, müssen sie regelmässigen Auslauf in der Wohnung (über mehrere Stunden pro Tag) erhalten.

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV):

**Tabelle 1: Frettchen mit zeitweiligem Auslauf in der Wohnung (Innengehege in der Wohnung)**

Fläche für 2 Frettchen	4.0 m <sup>2</sup>
Volumen für 2 Frettchen	2.4 m <sup>3</sup>
Fläche für jedes weitere Tier zusätzlich	0.5 m <sup>2</sup>

Besondere Anforderungen:

- 3) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 14) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten.
- 16) Grab- und Aufbrechmöglichkeiten.
- 55) Es können auch Etagen angeboten werden, wenn dabei die Mindestgrundfläche eingehalten wird. Die nutzbare Innenhöhe zwischen Boden und erster Etage muss dabei mindestens der einfachen Körperlänge eines erwachsenen Tieres entsprechen.

**Tabelle 1: Frettchen ohne zeitweiligen Auslauf (Aussengehege)**

Fläche für 2 Frettchen	15.0 m <sup>2</sup>
Fläche für jedes weitere Tier zusätzlich	1.0 m <sup>2</sup>

Besondere Anforderungen:

- 3) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 4) Haltung, je nach Art paarweise oder in Gruppen, Gehege unterteilbar. Für zusätzliche Tiere sind weitere Gehege erforderlich.
- 18) Badegelegenheit.

Es muss eine **Tierbestandskontrolle** geführt werden (Art. 93 TSchV). Eine Vorlage finden Sie unter [www.ag.ch/verbraucherschutz](http://www.ag.ch/verbraucherschutz) unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare. Den kantonalen Behörden sind **wesentliche Änderungen an den Bauten oder im Tierbestand** im Voraus zu melden. Die Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist.

#### 4. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss rechtzeitig vor der Einfuhr mit dem Veterinärdienst abgeklärt werden, welche Voraussetzungen für die Einfuhr erfüllt sein müssen. Weitere Informationen siehe unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) - Tiere - Reisen mit Heimtieren - Mit Hund, Katze und Frettchen.

#### 5. Vorgehen Bewilligung

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular sowie eine Kopie der Teilnahmebestätigung des Sachkundekurses werden dem Veterinärdienst eingesandt. Für das Gesuchsformular siehe unter [www.ag.ch/verbraucherschutz](http://www.ag.ch/verbraucherschutz) unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare) oder es kann beim Veterinärdienst bestellt werden. Der Veterinärdienst wird nach Erhalt des Bewilligungsgesuchs über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen an die Haltung erfüllt sind. Die Bewilligung ist auf höchstens 2 Jahre befristet (Art. 96 Abs. 1 Bst. a TSchV). Der Bewilligungsinhaber hat bei Weiterbestand der Wildtierhaltung vor Ablauf der Gültigkeit bei der Bewilligungsstelle eine Verlängerung zu verlangen.

Zu beachten ist, dass **die Tiere erst gehalten werden dürfen, wenn die entsprechende Bewilligung vom Veterinärdienst vorliegt.**

#### 6. Auskünfte

AVS, Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau  
Telefon 062 835 29 70  
Fax 062 835 29 79  
[veterinaerdienst@ag.ch](mailto:veterinaerdienst@ag.ch)  
[www.ag.ch/verbraucherschutz](http://www.ag.ch/verbraucherschutz)